



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 106. Sitzung

am Mittwoch, dem 3. Februar 2021, 14:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Kathrin Bockey (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Claus Schaffer (Zusammenschluss der Abgeordneten der AfD)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2647	
2.	Mündliche Anhörung:	6
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1838	
3.	Bericht zur langfristigen Personalstrategie für den Justizvollzug	11
	Bericht der Landesregierung Drucksache 19/2541	
4.	Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2681	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH)	13
	Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD Drucksache 19/2698	
6.	Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts	14
	Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2644	
7.	Durchführung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertretungen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht	15
	Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2703	
8.	Verschiedenes	16

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Auf Antrag des Abg. Brockmann beschließt der Ausschuss, den in der Einladung ausgewiesenen Punkt 5 der Tagesordnung - Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH); Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD; [Drucksache 19/2698](#) - von der Tagesordnung abzusetzen. Die Tagesordnung im Übrigen wird in der vorstehenden Fassung einstimmig gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/2647](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, führt aus, er habe bereits in der 100. Sitzung des Ausschusses am 25. November 2020 die Gelegenheit gehabt, den Achten Medienänderungsstaatsvertrag kurz vorzustellen. Seitdem hätten sich keine Veränderungen ergeben.

Der Achte Medienänderungsstaatsvertrag sei ein sogenannter Vorschaltstaatsvertrag vor einem großen Staatsvertrag. Nachdem am 7. November 2020 der Medienstaatsvertrag aller Länder in Kraft getreten sei, sei dieser nun in Landesrecht umzusetzen. Der in Rede stehende Staatsvertrag müsse im Wesentlichen aus drei Gründen auf den Weg gebracht werden.

Der erste Grund seien neue Zuständigkeiten bei der Medienanstalt. Durch die geänderten Vorschriften erhalte sie auch neue Aufgaben im Bereich der Telemedien- und der Intermediärsaufsicht. Die dafür erforderlichen wesentlichen Vorschriften seien bereits geändert worden, damit die Medienanstalt ihren Betrieb aufnehmen können. Sie habe schon die ersten Prüfverfahren eingeleitet.

Der zweite Grund betreffe die Fördermöglichkeiten über die Medienanstalt. Während der Coronapandemie hätten öffentliche Mittel, die zur Förderung von Hörfunkunternehmen zur Verfügung gestellt worden seien, ausgezahlt werden müssen. Dies sei über den Landeshaushalt erfolgt, was wegen des Gebots der Staatsferne jedoch problematisch sei. Allerdings sei ein Weg gefunden worden, der diesem Gebot entspreche. Es sei einfacher und auch verfassungsrechtlich besser, wenn dies künftig über die Medienanstalt als unabhängige Anstalt erfolgen könne. Diese Möglichkeit werde der Medienanstalt in Zukunft eröffnet. Weitere Förderungen - egal ob Bundes- oder Landesmittel - könnten dann über die Medienanstalt abgewickelt werden.

Der dritte Grund entspringe Überlegungen, inwieweit die Hörfunkverbreitung in Schleswig-Holstein mittelfristig auf andere Beine gestellt werden solle, nämlich weg von UKW hin zu digitalen Übertragungswegen. Hierfür müssten entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden. Die Lizenz von delta radio laufe in diesem Jahr aus und müsse neu ausgeschrieben werden. Würde sie für den vollen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Gesetz ausgeschrieben, dann wäre diese Frequenzkette für zehn Jahre blockiert. Aufgrund des Bestandsschutzes könnte innerhalb dieser zehn Jahre nicht eingegriffen werden. Deswegen solle diese Lizenz in Abstimmung mit der Medienanstalt und den bestehenden Hörfunkveranstaltern jetzt für lediglich drei Jahre ausgeschrieben werden. In diesem Zeitraum sei zu prüfen, ob eine Änderung bezüglich der Verbreitung von UKW und DAB+ vorgenommen werden solle. Werde nichts geändert, so beginne danach wieder ein neuer Ausschreibungszeitraum. Im Falle von Änderungen bestehe die Möglichkeit, die entsprechenden Planungen schon früher umzusetzen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Mündliche Anhörung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/1838](#)

(überwiesen am 13. Dezember 2019 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/3484](#) (neu), [19/3517](#), [19/3569](#), [19/3615](#),
[19/3655](#), [19/3706](#), [19/3707](#), [19/3709](#), [19/3712](#),
[19/3714](#), [19/3718](#), [19/3726](#), [19/3788](#), [19/5136](#),
[19/5197](#), 5330 (neu)

Landesnenschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/5330](#)

(per Videokonferenz)

Frau Pretzlaff, Geschäftsführerin des Landesnaturschutzverbands Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/5330](#), vor.

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Professor em. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

[Umdruck 19/3569](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel, referiert anhand seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/3569](#), zu dem in Rede stehenden Thema und bringt seine Kritikpunkte dazu vor. Er hält abschließend fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf nachbesserungsbedürftig sei.

NABU Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/5197](#)

Herr Heydemann, stellvertretender Landesvorsitzender des NABU Schleswig-Holstein, legt die einzelnen Aspekte der schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/5197](#), dar.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V

[Umdruck 19/3714](#)

Herr Dr. Schmitt, Leiter der Umweltabteilung, stellt die schriftliche Stellungnahme des Bauernverbands Schleswig-Holstein, [Umdruck 19/3714](#), vor. In Bezug auf mögliche Streitigkeiten um Knicks zitiert er aus einem Artikel in der „shz“ vom 25. Januar 2021 mit der Überschrift „Baumfrevl im Knick bei Treia: Alte Eiche stirbt - und die Naturschutzbehörde winkt es durch“.

**Schleswig-Holsteinischer Richterverband - Verband der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

[Umdruck 19/3517](#)

Herr Leinhos, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands, trägt die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/3517](#), in groben Zügen vor.

Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e. V.

[Umdruck 19/3615](#)

Herr Bothe, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverbands, orientiert sich bei seinen mündlichen Ausführungen an der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/3615](#).

**Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -
BDS - Landesverband Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/3706](#)

Frau Werner, Vorsitzende der Landesvereinigung Schleswig-Holstein im BDS, stellt zunächst kurz den Landesverband und ihre Tätigkeit als Schiedsfrau vor. Sie berichtet, die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiteten mit dem gesunden Menschenverstand und oft auch nach Bauchgefühl. Ziel sei es, Frieden zu stiften, auch wenn der Gesetzgeber bestimmte Grenzen vorgebe. Wenn ein Nachbar willig sei, könne in vielen Fällen ein Vergleich herbeigeführt und ein Streit beigelegt werden. Die Erfolgsquote sei sehr hoch und betrage in Schleswig-Holstein rund 70 %. Der BDS stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf vollumfänglich zu.

Sie führt sodann aus, der Streit zwischen Nachbarn um die Gestaltung ihrer gemeinsamen Grundstücksgrenze und der grenznahen Bepflanzung sei der mit Abstand häufigste Streitpunkt bei der ehrenamtlichen Tätigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner. Das Gesetz schreibe derzeit vor, dass ein Nachbar nur innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Höhe von Anpflanzungen überschritten worden sei, dagegen vorgehen könne. Sie schildert im Folgenden die Problematik im Zusammenhang mit der bislang zweijährigen Ausschlussfrist für den Anspruch auf Zurückschneiden am Beispiel einer Hecke, die höher als gesetzlich zulässig ist. Andere Bundesländer, so Frau Werner, hätten weitaus längere Ausschlussfristen als Schleswig-Holstein. Auch vor diesem Hintergrund könne sie die Verlängerung der Ausschlussfrist auf vier Jahre nur begrüßen.

Eine Änderung der derzeitigen Regelung werde nicht zu einer Steigerung der nachbarschaftlichen Streitigkeiten in dieser Frage führen. Wenn einem Nachbarn die grenznahe Bepflanzung zu hoch werde und keine direkte Einigung zwischen den beiden Nachbarn möglich sei, sei der Streit um die Gestaltung der gemeinsamen Grundstücksgrenze vorprogrammiert. Je kürzer die Frist sei, desto weniger bestehe die Möglichkeit, eine Einigung herbeizuführen. Eine deutliche Fristverlängerung und die Einführung des Status quo entschärften dieses Problem erheblich. Die Chance auf eine außergerichtliche Einigung werde gestärkt, weil der Nachbar auch nach dem Ablauf der Frist dem Hochwuchs entgegentreten könne.

Herr Niehaus, Richter am Amtsgericht i. R. und Schulungsleiter im Bundesschiedsamtseminar des BDS, fügt hinzu, er könne nur bestätigen, dass den Schiedspersonen in erster Linie die Befriedung von Nachbarstreitigkeiten sehr am Herzen liege. Dies sei mit einer kurzen Ausschlussfrist deutlich eingeschränkt. Im Grunde genommen werde schon mit jedem Neubaugebiet der Grundstein für die nächste Nachbarschaftsklage gelegt.

In Schleswig-Holstein gebe es, anders als in den anderen Bundesländern mit ihren längeren Fristen, hinsichtlich der Grenzbepflanzung die Forderung nach einem sogenannten Lichtprofil. So müsse auf der gedachten Linie der Grenze ein keilförmiger Einschnitt für den jeweiligen Bewuchs auf den beiden benachbarten Grundstücken vorhanden sein. In den anderen Bundesländern sei gesetzlich genau festgelegt, in welchem Abstand beispielsweise ein Baum, von der Stammmitte gemessen, zur Grundstücksgrenze stehen müsse. Eine solche Regelung bestehe in Schleswig-Holstein nicht. Insofern sei es hier für den belasteten Nachbarn schwierig, überhaupt festzustellen, wann die Anpflanzung des Nachbarn ein Drittel ihrer Höhe überschritten habe. Bloße Schätzungen könnten zu einer Klage des Nachbarn oder zu einem Gang zur

Schiedsstelle führen, obwohl der konkrete Zeitpunkt noch gar nicht erreicht sei. Auch bestehe die Gefahr, diesen Zeitpunkt zu verpassen. Dieser Unsicherheit könne mit einer längeren Ausschlussfrist begegnet werden.

Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V

[Umdruck 19/3788](#)

Herr Blažek, Verbandsvorsitzender von Haus & Grund Schleswig-Holstein, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/3788](#), vor.

* * *

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Harms antwortet Herr Niehaus, in Niedersachsen beispielsweise seien die Grenzabstände von der Höhe der Bäume abhängig. So sei bei bis zu 1,20 m Höhe ein Abstand von 25 cm zum Nachbargrundstück einzuhalten, bis zu 2 m Höhe 50 cm Abstand, bis zu 3 m Höhe 75 cm Abstand und über 15 m Höhe 8 m Abstand. In Niedersachsen werde bei einem Baum der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte des Stamms und bei einer Hecke der Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu dem äußersten Heckenzweig gemessen. Ob diese Abstände auch für Bestandsanpflanzungen gälten, könne er nicht sagen.

Herr Blažek warnt vor einer Überregulierung. Er meint, dass dennoch Aspekte übersehen würden, die wieder zu Streitigkeiten führen könnten. Der Wuchs von Bäumen hänge sicherlich auch sehr von den örtlichen Gegebenheiten ab. Insofern mache es keinen Sinn, alles über einen Kamm zu scheren. Ein zu hoher Detaillierungsgrad in einem Gesetz sei meistens nicht förderlich.

Auf eine weitere Frage des Abg. Harms bezüglich der möglichen Höhe von Hecken an Grundstücksgrenzen betont Frau Werner, von einer Höhe von beispielsweise 2 m rate sie ab. Denn wenn die Hecken nah an den Häusern stünden, falle wegen ihrer Höhe kaum noch Licht in die Zimmer. Hecken mit einer Höhe von bis zu 1,50 oder 1,70 m seien ihrer Ansicht nach nicht störend.

Sie plädiere dafür, im Nachbarrechtsgesetz weiterhin eine Ausschlussfrist vorzusehen - auch wenn sie vielleicht nicht vier Jahre betrage -, weil die Nachbarn einen Rechtsstatus brauchten. Nach ihrem Dafürhalten sei es falsch, in diesen Fällen nur nach § 199 BGB - Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen - zu verfahren.

Abg. Peters verweist auf die schriftliche Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung, [Umdruck 19/3709](#). Er zeigt auf, darin werde sinngemäß ausgeführt, in der Sache bestehe für eine Fristverlängerung überhaupt kein Bedarf. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen spreche sich nur deswegen dafür aus, um mehr Verfahren bearbeiten zu können. Dazu interessiere ihn die Auffassung des BDS.

Frau Werner bringt zum Ausdruck, sie sei sehr betroffen gewesen, als sie die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung gelesen habe. Es gebe Phasen, in denen nur wenige Fälle bei den Schiedsgerichten anhängig seien, aber auch Phasen mit sehr vielen Fällen. Eine Schiedsperson habe pro Jahr im Durchschnitt zwölf Fälle mit jeweils einer Verhandlung zu bearbeiten, die zwischen vier und fünf Stunden dauere. Vor diesem Hintergrund könne sie sich nicht vorstellen, dass sich eine Schiedsperson darüber hinaus noch weitere Fälle wünsche. Die Menschen sollten nicht dazu animiert werden, sich mehr zu streiten, nur damit die Schiedspersonen mehr Fälle zu bearbeiten hätten. Sie freuten sich schon darüber, wenn ein Telefongespräch mit einem positiven Ergebnis ende. Die streitigen Parteien würden immer wieder dazu aufgefordert, sich gütlich zu einigen, weil der Friedensgedanke im Vordergrund stehe.

Damit schließt der Ausschuss die mündliche Anhörung ab.

3. Bericht zur langfristigen Personalstrategie für den Justizvollzug

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 19/2541](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021 zur abschließenden Beratung)

Der Ausschuss kommt überein, in einer seiner nächsten Sitzungen ein Fachgespräch zu dem Bericht mit Vertretern der Landesregierung und der Berufsverbände zu führen.

4. Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2681](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind bis zum 17. Februar 2021 zu benennen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Infektionsschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Infektionsschutz-Parlamentsbeteiligungsgesetz - IfSPBG SH)

Gesetzentwurf des Zusammenschlusses der Abgeordneten der AfD
[Drucksache 19/2698](#)

(überwiesen am 28. Januar 2021)

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

6. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/2644](#)

hierzu: [Umdruck 19/5322](#)

Der Ausschuss nimmt einstimmig den Wahlvorschlag, [Umdruck 19/5322](#), an.

7. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertretungen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/2703](#)

hierzu: [Umdruck 19/5317](#)

Der Ausschuss nimmt einstimmig den Wahlvorschlag, [Umdruck 19/5317](#), an.

8. Verschiedenes

Abg. Brockmann regt an, mit Vertretern von Sportverbänden ein Gespräch zur Coronalage zu führen.

Der Ausschuss kommt überein, die Landesregierung zu der [Unterrichtung 19/278](#) - neuer NDR-Staatsvertrag - um einen Bericht in einer seiner nächsten Sitzungen zu bitten.

Des Weiteren verständigt er sich darauf, dass die Benennungen für die mündliche Anhörung am 3. März 2021 zum Glücksspielstaatsvertrag - [Drucksache 19/2593](#) - bis zum 17. Februar 2021 erfolgen sollten.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist abschließend auf die nächsten Sitzungen des Ausschusses hin und schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer